

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle von uns abgegebenen Angebote und Verkäufe. Einkaufsbedingungen werden von uns nicht anerkannt.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. An unseren Erzeugnissen behalten wir uns eine Mehr- und Minderlieferung von 5% vor. Gewichte, Maße, Arten, Nummern und Stärken sind immer nur als annähernd anzusehen und in keiner Weise verbindlich.
- Es obliegt ausschließlich dem Käufer/Besteller zu überprüfen, ob für die Ausführung des Auftrags behördliche oder private Genehmigungen erforderlich sind. Werden für den Einbau der Auftragslieferung solche Genehmigungen benötigt, so obliegt deren Beschaffung alleine dem Käufer/Besteller. Die Versagung der Genehmigung berechtigt den Käufer/Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte auszuüben.
- Bei **Montagearbeiten**: Im Arbeitsbereich liegende Versorgungsleitungen (Strom/Wasser/Telefon etc.) sind durch den Besteller vor Montagebeginn unseren Monteuren anzugeben. Die Beschaffung der erforderlichen Pläne obliegt ausnahmslos dem Besteller. Beschädigungen wegen Nichtangabe, fehlende Pläne oder auch an für den Besteller unbekanntem Leitungen gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Daraus ggf. resultierende Terminverschiebungen sind keine durch uns verschuldeten Lieferverzögerungen.

II. Preise

- Die Preise gelten rein netto ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Der Mindestrechnungswert beträgt Euro 50.-.
- Unsere Preislisten sind unverbindlich. Maßgeblich sind die Angaben in der Auftragsbestätigung.
- Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern. Herstellungs- und Transportkosten zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung anzuheben.
- Verpackung wird selbstkostend berechnet und ohne besondere Vereinbarung nicht zurückgenommen. Sofern zweckmäßig, verwenden wir beim Versand ohne Rückfrage Bahnbehälter, wobei die Mietkosten zu Lasten des Empfängers gehen.

III. Lieferzeit

- Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung etwa vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
- Wir bemühen uns, die Lieferfristen und Termine einzuhalten. Sofern wir schuldhaft Lieferfristen nicht einhalten, ist der Käufer verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Ansprüche wegen Lieferverzugs, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, wenn wir nicht ausnahmsweise wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften.
- Teillieferungen sind uns gestattet, sofern sie dem Käufer nicht unzumutbar sind.

IV. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Sendung unser Haus verlassen hat. Uns obliegt in jedem Fall die Bestimmung der Versandart. Auf Wunsch des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten von uns versichert.

V. Zahlungsbedingungen

- Aufträge mit Montage- und Lohnarbeiten sind innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu zahlen. Rechnungen aus Materiallieferungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug, bis 50 € Nettowarenwert innerhalb 8 Tage rein netto, ohne Abzug.
- Falls in unseren Rechnungen kein Fixtermin angegeben ist, tritt Zahlungsverzug spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf.
- Wir berechnen als Verzugszins diejenigen Zinsen, welche wir unserer Bank zu zahlen haben. Es bleibt uns darüber hinaus freigestellt, ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.
- Wechsel werden nur zahlungshalber und nach besonderer Vereinbarung nur bei Diskontfähigkeit unter Berechnung des stets sofort und bar zu zahlenden Diskonts und der Bankspesen hereingenommen. Skonto wird bei Wechselzahlungen nicht gewährt. Weiter werden Wechsel nur bei zwei guten Unterschriften und einer Laufzeit von nicht mehr als 3 Monaten angenommen.
- Schecks und Wechsel gelten erst dann als Zahlung, wenn sie vollständig eingelöst sind.
- Geht uns ein Wechsel oder ein Scheck des Käufers zu Protest, dann können wir sofort unsere Gesamtforderung fällig stellen. Zu einer weiteren Belieferung des Käufers sind wir in diesem Fall nur bei Vorauszahlung oder Sicherstellung unserer Gesamtforderung verpflichtet. Ist der Käufer zur Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht bereit oder in der Lage, so können wir nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Käufers vor.
- Lehnt der Käufer die Abnahme der Lieferung ab oder erklärt er ohne Rechtsgrund den Rücktritt vom Vertrag, so können wir statt der Erfüllung des Vertrages auch Schadensersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Bruttovergütung aus dem Auftrag verlangen. Wir sind berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Käufer/Besteller ist nachgelassen, einen niedrigeren Schaden zu beweisen.

VI. Gewährleistung und Haftung

- Soweit unsere Artikel Mängel aufweisen, so werden nach unserem Ermessen diese behoben oder Ersatz geliefert.
- Reklamationen von Mängeln, Mengen oder Falschlieferungen die offenkundig sind, sind nur möglich, wenn die Mängelrüge spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware erfolgt.

- Sofern es uns möglich ist, ordnungsgemäß nachzubessern oder kostenlos Ersatzware zu liefern, sind Ansprüche auf Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufes) und Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) ausgeschlossen. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder schlägt die Beseitigung fehl oder ist sie unzumutbar, so kann der Besteller Minderung, jedoch nicht Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn unsere Leistung eingebaut wurde.
- Für den Fall daß die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Käufer Anspruch auf Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufes) sofern nicht oben gemäß Abs. 3. ausgeschlossen, oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) geltend machen. Ansonsten sind sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, sonstiger Folgeschäden und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht von uns aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurde und soweit wir nicht wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschaden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu vollständigen Bezahlung aller unserer auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- Werden die gelieferten Gegenstände vom Käufer oder einem Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Bearbeitung für uns, ohne daß wir hieraus verpflichtet wären. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Käufer gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Käufer gehörender Ware gem. § 947/948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder mit anderer Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Käufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Kunden am Miteigentum entspricht.
- Wir ermächtigen den Käufer zur Einziehung der gemäß Ziffer 3 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt.
- Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens hat uns der Käufer zu informieren. Es erlischt dann jeweils das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Sofern wir ausnahmsweise einem Scheck-/Wechselverfahren zustimmen, geht der Eigentumsvorbehalt in sämtlichen Stufen erst dann unter, wenn der Käufer sämtliche Scheck-, und Wechselforderungen erfüllt hat.
- Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht vom Käufer veräußerten Vorbehaltsware und deren an uns abgetretenen Forderungen den Wert unserer gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- Nimmt der Käufer eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so wird die Kontokorrentforderung an uns in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Solidierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmacht.
- Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Vorbehaltsrecht an der Ware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

VII. Schlussbestimmung

- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zusicherungen werden von uns nicht gemacht. Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung hinausgehen.
- Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen. Ansprüche gegen uns darf der Käufer nicht abtreten.
- Erfüllungsort für beide Teile ist Ulm/Donau.
- Gerichtsstand für Vollkaufleute bei allen aus den Rechtsbeziehungen mittelbar und unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich etwaiger Wechsel- und Scheckklagen ist Ulm/Donau. Es bleibt uns unbenommen auch am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
- Auf die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluß des einheitlichen Kaufgesetzes (EKG) und des einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes (EAG) sowie unter Ausschluß des Wiener Uncitral-Übereinkommens.
- Sofern eine oder mehrere der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Klauseln ein wirksamer angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten bleiben. Der Käufer verpflichtet sich schon jetzt an einer Ersatzregelung mitzuwirken, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.